

Dritte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 23. Juli 2003 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. September 1985 (W.u.K. 1985, Seite 464), zuletzt geändert am 28. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 1, Seite 1, vom 12. Januar 2001), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Justizministerium am 4. Februar 2004 erteilt.

Artikel 1

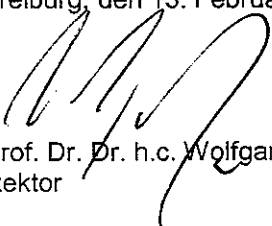
1. In § 1 a Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Absatz 2 Satz 1 c JAPrO)“ durch „(§ 3 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 2 Nr. 2 JAPrO)“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 4 wird „§ 14 JAPrO“ durch „§ 15 JAPrO“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
4. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Studierende, die nach dem 6. Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Freiburg wechseln, müssen den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung, oder, falls an der bisher besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringen, die zur Teilnahme an den Übungen für Vorgerückte berechtigen, um das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg fortzusetzen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

Freiburg, den 13. Februar 2004


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

